

scheid nichts, was als offensichtliche Mißachtung klaren Rechts bezeichnet werden könnte; im Gegenteil beruht derselbe auf einer durchaus einleuchtenden und zutreffenden Argumentation über die Bedeutung der einschlägigen prozeßrechtlichen Vorschriften.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

## 2. Urteil vom 10. März 1898 in Sachen Schweizerische Kreditanstalt.

*Kompetenzkonflikt zwischen kantonalen Behörden;  
vor Austragung desselben durch die zuständigen kantonalen Instanzen  
ist staatsrechtlicher Rekurs nicht zulässig.*

A. Das steuerpflichtige Einkommen der schweizerischen Kreditanstalt in Zürich wurde für das Jahr 1894 von der Steuerkommission auf 540,000 Fr. taxiert. Die Kreditanstalt berief sich hiegegen mit Eingabe vom 23. Januar 1895 an die Finanzdirektion des Kantons Zürich auf amtliche Inventarisierung, mit dem Begehren, das steuerpflichtige Einkommen für das Jahr 1894 sei auf 390,600 Fr. anzusetzen; zur Begründung machte sie geltend, die von ihr pro 1894 ausbezahlten Tantiemen von 150,000 Fr. seien nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als mit Gewinnung des Einkommens verbundene Unkosten zu betrachten und deshalb von ihr nicht zu versteuern. Da in der Schätzungskommission eine Verständigung über den streitigen Punkt — die Besteuerung der Tantiemen — nicht erzielt werden konnte, erklärte die Kreditanstalt bei der Finanzdirektion am 28. November 1895 die Berufung auf die gerichtliche Expertenkommission. Mit Verfügung vom 11. Dezember 1895 wies jedoch die Finanzdirektion diese Berufung auf die Expertenkommission wegen Inkompetenz der letztern ab und erklärte die Kreditanstalt für die von ihr ausgerichteten Tantiemen einkommenssteuer-

pflichtig. Diese Verfügung wurde vom Regierungsrate des Kantons Zürich, an welchen die Kreditanstalt gegen dieselbe rekurierte, mit Beschluß vom 28. Mai 1897 bestätigt. Die Begründung sowohl der Verfügung der Finanzdirektion als auch des Beschlusses des Regierungsrates läßt sich dahin zusammenfassen: Die Frage, ob die Kreditanstalt die von ihr bezahlten Tantiemen zu versteuern habe, erscheine als eine Frage der Steuerpflicht; danach seien aber gemäß §§ 10 und 30 des zürcherischen Gesetzes betreffend die Vermögens-, Einkommens- und Aktivbürgersteuer nicht die gerichtliche Expertenkommission, sondern Finanzdirektion und Regierungsrat zuständig.

B. Nach dem Empfang der Verfügung der Finanzdirektion vom 11. Dezember 1896 reichte die Kreditanstalt dem Bezirksgericht Zürich das Begehren um Bestellung einer Expertenkommission direkt ein; das Gericht entsprach dem Begehren trotz Einsprache der Finanzdirektion und das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte diesen Entscheid durch Beschluß vom 10. Juli 1897. Das Obergericht sieht die streitige Frage nicht als eine Frage der Steuerpflicht an, sondern als Frage nach dem Umfange und Werthe des zu versteuernden Einkommens der Kreditanstalt, und hält deshalb die Kompetenz der gerichtlichen Expertenkommission, nicht diejenige der Finanzdirektion und des Regierungsrates, als gegeben.

C. Mit Eingabe vom 10. August 1897 hat sodann die Kreditanstalt gegen den Beschluß des Regierungsrathes vom 28. Mai 1897, wonach ihr die Berufung auf die gerichtliche Expertenkommission versperret wurde, den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit der Begründung, jener Beschluß involviere eine Rechtsverweigerung.

D. Der Regierungsrat des Kantons Zürich seinerseits hat gegen den Entscheid des Obergerichtes vom 10. Juli 1897 Kassationsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich eingereicht. Betreffend den staatsrechtlichen Rekurs der Kreditanstalt beantragt er Abweisung desselben. Er bemerkt, er werde den Kompetenzkonflikt eventuell bis vor den Kantonsrat bringen.

E. Replikando beantragt die Kreditanstalt in erster Linie, das Bundesgericht möge seinen Entscheid verschieben, bis das Kassa-

tionsgericht seinen Spruch gefällt habe. Der Regierungsrat widersetzt sich diesem Begehren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Für das Bundesgericht frägt es sich heute in erster Linie, ob auf den Rekurs unter den obwaltenden Umständen zur Zeit einzutreten sei. Diese Frage ist aus zwei Gründen zu verneinen. Zunächst handelt es sich um einen Kompetenzkonflikt zwischen der kantonalen obersten Administrativ- und der kantonalen obersten ordentlichen Gerichtsbehörde; und nun ist das Bundesgericht nicht befugt, zu bestimmen, welche kantonale Behörde kompetent sei, so lange nicht die kantonalen Instanzen zur Entscheidung des Kompetenzkonfliktes durchlaufen sind; solche kantonale Instanzen bestehen aber, indem zunächst das Kassationsgericht angerufen ist und ferner nach Art. 31 Ziffer 4 der Verfassung des Kantons Zürich der Kantonsrat Konflikte zwischen der vollziehenden und der richterlichen Gewalt zu entscheiden hat. Sodann ist zu bemerken, daß eine Rechtsverweigerung der Rekurrentin gegenüber zur Zeit in That und Wahrheit gar nicht besteht; denn der die Bestellung einer Expertenkommission anordnende Beschluß des Obergerichtes ist rechtskräftig, so daß die Expertenkommission dem ihr gegebenen Auftrage nachkommen kann. Daran ändert der Umstand nichts, daß es sich für sie aus praktischen Gründen empfehlen mag, den Entscheid des Kassationsgerichtes abzuwarten; eine Rechtsverweigerung ist, wie gesagt, zur Zeit nicht zu finden.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Auf den Rekurs wird zur Zeit nicht eingetreten.

### 3. Urteil vom 16. März 1898 in Sachen Erben Deggeller.

*Stellung des Schaffhauser Waiseninspektors; Recht der Weiterziehung gegen Beschlüsse desselben. — Art. 28 B.-Ges. betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen. — Inwieweit findet auf den Nachlass eines in Portugal geborenen Schaffhauser Bürgers heimatliches Recht Anwendung?*

A. Am 11. April 1895 starb in Lissabon der dort niedergelassene, von Schaffhausen gebürtige Kaufmann Theodor Deggeller. Er hinterließ als Erben drei Brüder, Julius Deggeller, Apotheker in Schaffhausen, Karl Deggeller, Kaufmann in Pesth, und Ulrich Albert Deggeller, Kaufmann in Lissabon, mit welchem letzterem der Erblasser in einem Gesellschaftsverhältnisse gestanden war. Den beiden Gesellschaftern gehörte ein Landgut zum Tannenacker in Schaffhausen, das gegenwärtig mit 31,850 Fr. im Kataster steht, eigentümlich an. Laut dem Gesellschaftsvertrag sollte der Anteil des vorabsterbenden Bruders an diesem Gut dem überlebenden zum Übernahmepreise — der 7000 Fr. betragen hatte — zufallen. Diese Verordnung hatte Theodor Deggeller vor seinem Tode in einer formlosen letzten Willenserklärung bestätigt. Nach dessen Tode stellte gestützt hierauf Ulrich Albert Deggeller an die Fertigungsbehörde der Stadt Schaffhausen das Begehren, es möchte von dem Eigentumsübergang der genannten Liegenschaft in den Grundbüchern der Stadt Schaffhausen Vormerkung genommen werden, mit dem Beifügen, daß er die im Grundbuch eingetragene Pfandlast mit Haftbarkeitshöhe bis 12,000 Fr. übernehme. Die beiden Miterben gaben im nämlichen Aktenstück die Erklärung ab, daß sie den Gesellschaftsvertrag und die letzte Willenserklärung ihres verstorbenen Bruders ausdrücklich anerkennen, und schlossen sich dem Gesuch um grundbuchliche Vormerkung des Eigentumsübergangs auf U. A. Deggeller an. Der Grundbuchführer verlangte, als ihm die Erklärung der Brüder Deggeller vorgelegt wurde, zuvor die Anfertigung einer förmlichen